



Beitragsordnung

(alle Beträge in Euro)

Stand 01.09.2016

§ 1 Jahresbeiträge

1. aktiver Erwachsener	220,00
2. aktives Paar	395,00
3. Familie mit allen Kindern) ^{1,2}	490,00
4. Elternteil mit allen Kindern) ^{1,2}	295,00
5. Kinder) ^{1,2} und Jugendliche) ^{1,2} , wenn nicht mind. ein <u>Elternteil aktiv</u> ist:	
erstes Kind	95,00
zweites und weitere Kinder	80,00
6. passive Mitglieder	60,00
7. Zweitmitgliedschaft	
Erwachsener) ³	95,00
Jugendlicher) ³	40,00
8. ruhende Mitglieder	35,00

)¹ Kinder bis 18 Jahre. Jugendliche in der Ausbildung: bis 27 Jahre.

(Ein Ausbildungsnachweis ist ohne Aufforderung jährlich bis zum 15. März zu erbringen. Ansonsten wird der Beitrag für Erwachsene fällig.)

)² Die Altersgrenze richtet sich nach dem Lebensjahr, das im Kalenderjahr vollendet wird.

)³ Bei Mitgliedschaft in einem weiteren Tennisverein, der dem DTB angeschlossen ist.

§ 2 Gastmitglieder

Für Gastmitglieder gelten die in § 1 aufgeführten Beiträge entsprechend.

§ 3 Aufnahmegebühren

Alle Mitglieder 1,00

§ 4 Fälligkeiten

- Die Jahresbeiträge werden im zweiten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum 31. März fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. (Bei Zahlung per Rechnung wird ein Aufschlag von Euro 10,00 berechnet.)
- Alle durch den TCB berechneten Leistungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung fällig.
- Für Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, gilt die Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ebenfalls.
- Für Gastmitglieder gilt § 4 entsprechend.

§ 5 Säumnis

- Mitglieder, die dem Bankeinzug noch nicht angeschlossen sind, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist. Danach erfolgt eine erste Erinnerung, mit der automatisch eine Säumnisgebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig wird.
- Mitglieder, die bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, erhalten bis zum Ausgleich Spielverbot.
- Für Gastmitglieder gilt § 5 Abs. a) – b) entsprechend.

§ 6 Arbeitseinsatz

Beschließt der Vorstand die Ableistungspflicht von Arbeitsstunden, unterliegen diese einer Sonderregelung (siehe Anlage 1 zur Beitragsordnung).